

Rechtsverordnung

über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 13. August 1996 (ABl. 1996 S. A 189)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Überschrift, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Anl. 2	geändert, aufgehoben, eingefügt	RVO zur Änderung der RVO des LKA über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und der Umgebungsverzeichnisse in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	24.10.2006	ABl. 2006 S. A 179

Aufgrund des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder – Kirchenmitgliedschaftsgesetz – vom 10. November 1976 (ABl. 1991 Seite A 73), der dazu von der EKD am 21. Juni 1985 erlassenen Verordnung (ABl. 1991 Seite A 76) sowie der Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. 1991 Seite A 75) in der Fassung vom 10. September 1993, wird folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Führung des Gemeindegliederverzeichnisses.....	2
§ 2	Datenumfang.....	2
§ 3	Datenmitteilungspflicht.....	2
§ 4	Datenweitergabe.....	3
§ 5	Fortschreibung des staatlichen Melderegisters.....	3
§ 6	[Inkrafttreten].....	4
Anlage 1	[Datenumfang].....	5
Anlage 2	(weggefallen).....	8
Anlage 3	[Wegzugsmeldung].....	9
Anlage 4	[Abholerausweis für Meldedaten].....	10

*

nichtamtlich

5.1.4.1 GemeindegliederverzeichnisRVO

§ 1

Führung des Gemeindegliederverzeichnisses

- (1) Jede Kirchengemeinde führt bei der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in elektronischer Form ein Gemeindegliederverzeichnis. Das Gemeindegliederverzeichnis wird landeskirchlich einheitlich nach Vorgabe des Landeskirchenamtes geführt.
- (2) Die Kirchengemeinde ist die für die personenbezogenen Daten im Gemeindegliederverzeichnis verantwortliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 8 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Stellung der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung als verantwortliche Stelle gemäß § 8 Abs. 2 Zentralstellengesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Kirchengemeinde kann eine andere kirchliche Stelle, insbesondere eine andere Kirchengemeinde mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses beauftragen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist vorher zu hören. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchengemeinde nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Datenumfang

- (1) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die personenbezogenen Daten der Kirchenglieder und ihrer Familienangehörigen nach Maßgabe der Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1).
- (2) Andere personenbezogene Daten, insbesondere solche, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt geworden sind, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3

Datenmitteilungspflicht

- (1) Die Kirchenglieder sind verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes bei ihrer Kirchengemeinde abzumelden und bei der neuen zuständigen Kirchengemeinde anzumelden.
- (2) Hat das Kirchenglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Pflicht nach Absatz 1 durch seine gesetzlichen Vertreter zu erfüllen.

(3) Unabhängig davon besteht bei Bekanntwerden der Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes von Kirchengliedern für die abgebende und die aufnehmende Kirchgemeinde gegenseitig sowie für die aufnehmende Kirchgemeinde gegenüber der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung eine Mitteilungspflicht. Dazu ist eine Wegzugsmeldung (Anlage 3) auszufertigen und durch die abgebende Kirchgemeinde umgehend der aufnehmenden Kirchgemeinde zuzustellen. Erhält diese zuerst Kenntnis vom Wohnungswechsel, hat sie eine Wegzugsmeldung formlos bei der abgebenden Kirchgemeinde anzufordern.

(4) Beim Wohnsitzwechsel eines umgemeindeten Kirchengliedes, das von der Möglichkeit gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung Gebrauch macht, ist die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zu informieren.

(5) Die Informationspflicht gemäß Absätze 3 und 4 besteht auch für die kirchlichen Stellen, die für die Erhebung der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) zuständig sind.

(6) Die Kirchgemeinden erheben die Daten gemäß § 2 Abs. 1 bei dem Kirchenglied selbst, wenn sie die Daten nicht vollständig von der staatlichen Meldebehörde oder im Zuge des Innerkirchlichen Datenaustausches von der Kirchgemeinde des früheren Hauptwohnsitzes erhalten.

§ 4

Datenweitergabe

Die Kirchgemeinde bzw. in den Fällen des § 1 Abs. 3 die beauftragte kirchliche Stelle ist berechtigt und verpflichtet, anderen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung ihrer kirchlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenglieder zu übermitteln.

§ 5

Fortschreibung des staatlichen Melderegisters

Die Kirchgemeinde oder in den Fällen des § 1 Abs. 3 die beauftragte Stelle ist verpflichtet, ihr bekanntgewordene Änderungen und Ergänzungen der personenbezogenen Daten der Kirchenglieder ihres Bereiches der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zur Weiterleitung an die staatlichen Meldebehörden zur Fortschreibung des staatlichen Melderegisters gemäß § 25 Sächsisches Meldengesetz mitzuteilen.

5.1.4.1 GemeindegliederungsverzeichnisRVO

§ 6

[Inkrafttreten]

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Abschnitt 1: **Meldedaten des Kirchengliedes**

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Titel/akad. Grad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

5.1.4.1 GemeindegliederverzeichnisRVO

Abschnitt 2:

Melddaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchengliedes, die nicht derselben oder keiner öffent- lich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Titel/akad. Grad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchengliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche

- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchengliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchengliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchengliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchengliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchengliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum

5.1.4.1 GemeindegliederverzeichnisRVO

- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

Anlage 2
(weggefallen)

Ev.-Luth. Pfarramt

Wegzugsmeldung

	Ehemann	Ehefrau
Familiennamen/ Geburtsname		
Vornamen		
geboren/Ort		
Religion		
Tauftag/Ort		
Konfirmation/Ort		
Eheschließung/Ort		
Trauung/Ort		
Familienstand seit		
	Kind	Kind
Familiennamen/ Geburtsname		
Vornamen		
geboren/Ort		
Religion		
Tauftag/Ort		
Konfirmation/Ort		
	Kind	Kind
Familiennamen/ Geburtsname		
Vornamen		
geboren/Ort		
Religion		
Tauftag/Ort		
Konfirmation/Ort		
Bisherige Wohnung:		
Jetzige Wohnung:		
	Straße/Hausnummer/PLZ/Ort	
Bemerkungen:		
	Ort/Datum/Stempel/Unterschrift	

Abholerausweis für Meldedaten

Herr/Frau

Dienststelle:

Anschrift:

ist berechtigt, für vorstehend genannte Dienststelle/Kirchgemeinde die Meldedaten in Empfang zu nehmen. Oben genannte Person wurde datenschutzrechtlich verpflichtet.

.....
Dienststellenleiter

Dienstsiegel

.....
Ausweisinhaber